

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SOPHIEN- SCHWAB - HIRSCHBERG- UND RATHENAU STRASSE

M. 1: 500



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- MI** Mischgebiet
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- WR** Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.4** Grundflächenzahl
- (0.7)** Geschossflächenzahl
- b** Besondere (abweichende) Bauweise: offen, jedoch Gebäudelänge bis max. 60 m zulässig

- Baulinie**
- Baugrenze**
- Fahrbahn Gehweg**
- Ga** Fläche für Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- Einstrichung**

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift
Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

1. Im Allgemeinen Wohngebiet werden aus-
betriebe nach § 4 Abs. 3, Ziff. 2, I
2. Im Reinen Wohngebiet sind Nebenanlagen,
Abs. 1 BauNVO und untergeordnete Ge-
gleichzeitig unter § 14 BauNVO fallend
3. Die Unterbringung der Mülltonnen muß
Offene Aufstellung der Mülltonnen ist
4. Dachform
a) Mischgebiet: Für alle Gebäude sind
einer Neigung von 22°, Pultdächer
b) Reines und Allgemeines Wohngebiet
dächer mit einer Neigung von 28°
Flachdächer vorgeschrieben, Dächer
5. Alle Garagen sind aussenseitig verpu-
gepaßt zu erstellen. Garagenhöhe: m-
sen die unverputzten Außenflächen v-
Die Garagesimse sind bündig mit d-
rundumlaufend zu erstellen. An der V-
lassen.
6. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens d-
Aussengelände liegen und muß im Ein-
legt werden.
7. Die Bepflanzung der nicht überbauten
Verkehrssicherheit, besonders an Str-
wird. Im Bereich des erforderlichen
hindernden Sträucher oder Bäume gep-
Die nicht überbauten Grundstücksfl-
Zier- oder Hasengärten anzulegen.
8. Einfriedigungen
a) Reines und Allgemeines Wohngebiet
in max. 0,50 m Höhe mit Gebüsch-
b) Mischgebiet: Die Einfriedigungen
0,50 m hohen Sockelmauern mit Geb-
den Baugrenzen sind Einfriedigung
führung gestattet: Beton mit stru-
oder geschlämte Mauersteine.
Nicht zugelassen werden: Einfache
zäune.
9. Aufhebung bestehender Bauleitplanung
In Geltungsbereich treten alle beste-
treten dieses Bebauungsplanes außer
32/3005.2 - 2001/68 genehmigte Bebau-

Der Bebauungsplan entspricht den An-
forderungen des § 1 der Planzeichen-
verordnung vom 19.1.1965

Staatl. Vermessungsamt Rottweil
Nebenstelle Schwenningen



Schwenningen, den 18. Juni 1969
St. Reg. Verm. Rat

Genehmigungs- und
Vereinfachungs-Verfahren

Genehmigt durch Erlaß des Regierungsprä-
sidenten vom 18. Juni 1969. Nr. 18/69

Die Genehmigung des Bebauungsplans wird
gemacht. Der Bebauungsplan samt Begründ-
ung, Rathaus Zimmer 408, 2 Wochen lang,
machung, öffentlich ausgelegt.
Die Bauordnungsverordnung gilt in der Fassung



Zur Beur-
Schwenningen am N-
Städt. Bau-
In Vertretung
Stadtober-
Stadtober-